

Inhalt der Ergänzungsanträge für neue Linien des Rahmenantrags „Zucht belasteter genetisch veränderter Tiere“

1. Wissenschaftlicher Hintergrund der Forschung
 - a. Warum wurden die Linien für die Wissenschaft ausgewählt?
 - b. Welche Fragestellungen sollen mit der Untersuchung der Linien beantwortet werden?

Werden verschiedene Linien mit ähnlicher genetischer Alteration beantragt, muss erkennbar sein, wie die Linien sich unterscheiden und welche einzelnen Aspekte für die wissenschaftlichen Fragestellungen relevant sind. Sollen die Tiere in laufenden Vorhaben (Angabe der behördlichen Registriernummer) verwendet werden, kann die wissenschaftliche Begründung des genehmigten/angezeigten Versuchsvorhabens herangezogen werden.
2. Konkrete Beschreibung des belastungsrelevanten Phänotyps bzw. was erwartet wird
3. Angabe, welche Informationsmöglichkeiten (z.B. Datenbanken) genutzt wurden, um eine wiederholte Erstellung der Linien auszuschließen oder die prospektive bzw. tatsächliche Belastungsbeurteilung zu begründen
4. Prospektive oder tatsächliche Einstufung in einen Belastungsgrad
5. Score Sheet inklusive Abbruchkriterien
6. Nutzen-Schaden-Abwägung
7. Begründung des geplanten Zuchtschemas und Abschätzung der Tierzahlen aufgeschlüsselt in Genotypen

weitere Hinweise:

Für die Zucht ist keine biometrische Planung der Tierzahlen möglich und entsprechende Punkte können im Antrag nicht ausgefüllt werden. Die abgeschätzten Tierzahlen sind jedoch nachvollziehbar und plausibel für jede Linie darzulegen.

Die Vorgehensweise bei der Zucht sollte beschrieben werden, z.B. welches Zuchtschema für die Vermehrungs- und/oder Erhaltungszucht vor dem Hintergrund der Belastungsreduktion (Refinement) bzw. der Tierzahlreduktion (Reduction) vorgesehen ist. Der Verwendungszweck für die verschiedenen Genotypen sollte angegeben werden.

Für Linien mit bis dato unbekanntem Phänotyp ist nach Abschluss der Belastungseinschätzung das Formular „Abschlussbeurteilung von genetisch veränderten Zuchtlinien“ beim Tierschutzbeauftragten einzureichen.

Sofern ein belasteter Phänotyp entstanden ist, ist es erforderlich, sich auch die Weiterzucht der Tiere durch die zuständige Behörde genehmigen zu lassen.